

**Ordnung für das
Institut für Musikforschung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 19. Dezember 2008

geändert

durch § 1 der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung vom 20. Juni 2016

Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2016-70

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 5 und 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit der Leitung des Instituts für Musikforschung ergeht, folgende Institutsordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck und Aufgabe des Instituts
- § 2 Struktur und Ausstattung des Instituts
- § 3 Kollegiale Leitung: Aufgabe und Zuständigkeit
- § 4 Geschäftsführender Vorstand und Verwaltung des Instituts
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Zweck und Aufgabe des Instituts für Musikforschung

(1) Nach dem Optimierungskonzept gehen die musikwissenschaftlichen Einrichtungen an den Universitäten in Bamberg, in Erlangen/Nürnberg und in Würzburg in ein neues Institut am Standort Würzburg auf und bilden dort ein Zentrum für Musikforschung Nordbayern. Dieses Institut für Musikforschung führt die bisher deutlich ausgeprägten Forschungsprofile der drei Ausgangsinstitute und des Lehrstuhls für Musikpädagogik und Didaktik der Musikerziehung der Universität Würzburg zusammen und verwirklicht ein Forschungs- und Lehrangebot mit den Schwerpunkten der Europäischen Musikgeschichte in Antike und Mittelalter, Frühe Neuzeit bis Gegenwart, Ethnomusikologie, Systematische Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(2) Die Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg im Rahmen der Ausbildung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Lehramt an Gymnasien bleibt bestehen und soll in Richtung auf die Systematische Musikwissenschaft und die Elementare Musikpädagogik intensiviert werden; weiterhin ausgebaut werden soll die Kooperation mit der Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt im Fach Musiktherapie.

(3) Das Institut für Musikforschung bietet folgende Studiengänge an:

- einen Bachelor-Studiengang, einen konsekutiven Master-Studiengang und einen angestrebten Promotionsstudiengang „Musikwissenschaft“, der die zentralen Gegenstände der Historischen Musikwissenschaft, der Systematischen Musikwissenschaft, der Ethnomusikologie und der Musikpädagogik integriert;
- einen Bachelor-Studiengang, einen konsekutiven Master-Studiengang und einen angestrebten Promotionsstudiengang „Musikpädagogik“.

(4) Das Institut für Musikforschung kooperiert in Forschung und Lehre mit allen geisteswissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen der Universität Würzburg.

(5) Das Institut für Musikforschung kooperiert mit musikwissenschaftlich und musikpädagogisch arbeitenden außeruniversitären Einrichtungen, insbesondere mit der Hochschule für Musik Würzburg und der Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt.

§ 2

Struktur und Ausstattung des Instituts für Musikforschung

(1) Dem Institut für Musikforschung sind derzeit folgende Lehrstühle und Professuren zugeordnet:

Lehrstuhl (C4/W3) für Musikwissenschaft I (Musik des vorneuzeitlichem Europas)

Lehrstuhl (C4/W3) für Musikwissenschaft II (Musik der europäischen Neuzeit)

Lehrstuhl (W3) für Ethnomusikologie

Lehrstuhl (C4/W3) für Musikpädagogik

Professur (W2) für Musikwissenschaft (Musik der Gegenwart)

Professur (C3/W2) für Systematische Musikwissenschaft

Professur (C3/W2) für Musikwissenschaft (Musik der Frühen Neuzeit)

(2) Zum Institut für Musikforschung gehören die folgenden wissenschaftlichen Sammlungen:

Bruno-Stäblein-Archiv: Filmsammlung mittelalterlicher Musikhandschriften (im Besitz des Freistaats)

Sammlung historischer Musikinstrumente

Ethnomusikologische Sammlung

Das Institut strebt an, das unter der Verwaltung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin stehende und derzeit an der Universität Bamberg befindliche Archiv des Internationalen Instituts für Traditionelle Musik e.V. für Würzburg zu gewinnen.

(4) Die von der Universität Würzburg festgelegte Ausstattung für die Professuren bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3

Kollegiale Leitung: Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Institut für Musikforschung hat eine kollegiale Leitung, die aus den Inhabern/Inhaberinnen der vier dem Institut zugeordneten Lehrstühlen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der C3-/W2-Professoren und Professorinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (akademischer Mittelbau) besteht und von der Universitätsleitung bestellt wird. Sie trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten des Instituts, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Dazu gehört die gemeinsame Verantwortung

- für die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge des Instituts
- für die Planung der Lehrveranstaltungen
- für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- für die Aufgabenverteilung unter den Verwaltungsangestellten
- für die Anstellung und die Zuständigkeit studentischer Hilfskräfte
- für die Nutzung der Bibliothek und der wissenschaftlichen Sammlungen des Instituts
- für die Belegungspläne der Unterrichtsräume.

Sie stellt ferner sicher, dass die dem Institut zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

(2) Die Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand sowie einen Stellvertreter. Die Bestimmung ist der Universitätsleitung mitzuteilen. Die Leitung kann im Einzelfall unter Wahrung ihrer Zuständigkeit Mitgliedern der Leitung bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Leitung tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens eines ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.

§ 4

Geschäftsführender Vorstand und Verwaltung des Instituts für Musikforschung

(1) Der Geschäftsführende Vorstand handelt für das Institut für Musikforschung. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung. Er macht Vorschläge und koordiniert Entscheidungen für

- die Planung des Lehrprogramms
- die Verwendung der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel
- den Personaleinsatz
- die Raumverteilung
- die wissenschaftliche Entwicklung des Instituts.

Die Leitung kann dem Geschäftsführenden Vorstand darüber hinaus die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.

(2) Die Amtszeit des gewählten Geschäftsführenden Vorstands sowie seiner Stellvertretung beginnt jeweils am 1. Oktober und dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Vorstand und seine Stellvertretung können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Bei der erstmaligen Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und seiner Stellvertretung des Instituts für Musikforschung beginnt die Amtszeit mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende der nachfolgenden regulären Amtsperiode.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand untersteht die Verwaltung des Instituts für Musikforschung; er ist Vorgesetzter der dem Institut unmittelbar zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand regelt die Tätigkeit der dem Institut für Musikforschung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der allgemeinen Geschäftsführung des Instituts.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung des Instituts für Musikforschung beruft wenigstens einmal im Semester die Professoren und Professorinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei unterrichtet die Leitung über die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit des Instituts. Außerdem können Angelegenheiten beraten werden, die die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit im Institut betreffen.

(2) Die Leitung nimmt Empfehlungen der Mitgliederversammlung für Lehre und Forschung im Institut für Musikforschung, für die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie für dessen wissenschaftliche Entwicklung entgegen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juli 2008.

Würzburg, den 19. Dezember 2008

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Ordnung für das Institut für Musikforschung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 22. Dezember 2008 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23. Dezember 2008.

Würzburg, den 29. Dezember 2008

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
